

Börsenspezifische Allgemeine Geschäftsbedingungen betreffend SIX Swiss Exchange AG

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----------|--|-----------|
| 1 | Geltungsbereich | 3 |
| 2 | Definitionen | 3 |
| 3 | Für das Clearing zugelassene Effekten | 4 |
| 4 | Stellung gegenüber LCH.Clearnet | 4 |
| 5 | Open Offer | 5 |
| 6 | Off order book trades | 9 |
| 7 | Sicherheitsleistungen | 10 |
| 8 | Settlement | 14 |
| 9 | Late Settlement | 16 |
| 10 | Market Disorder, Bad Deliveries etc. | 16 |
| 11 | Börsentage | 16 |

1 Geltungsbereich

Diese Börsenspezifischen Allgemeinen Geschäftsbedingungen betreffend SIX Swiss Exchange AG (nachstehend "Börsenspezifische AGB SIX Swiss Exchange") regeln das Rechtsverhältnis zwischen SIX x-clear und den SIX x-clear GCM resp. SIX x-clear und den SIX x-clear ICM, welche ihre Börsengeschäfte an der SIX Swiss Exchange AG (nachstehend "SIX Swiss Exchange") über SIX x-clear (resp. LCH.Clearnet) ausführen.

2 Definitionen

Euroclear: Das Euroclear-System, betrieben von der Euroclear Bank S.A./N.V., 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brussels, Belgium einer Tochtergesellschaft der Euroclear plc.

LCH.Clearnet: LCH.Clearnet Limited, das London Clearing House, ein Recognized Clearing House unter dem Financial Services and Markets Act 2000, eingetragen in England und Wales mit Sitz in Aldgate House, 33 Aldgate High Street, London EC3N 1EA, United Kingdom.

LCH.Clearnet GCM (General Clearing Member): Ein LCH.Clearnet-Mitglied, welches das Clearing im Blue Chip Segment der SIX Swiss Exchange mit LCH.Clearnet für den Eigenhandel und Kundengeschäfte sowie für LCH.Clearnet NCMs gemäss den auf LCH.Clearnet-Mitglieder anwendbaren und für diese geltenden Regeln durchführt.

LCH.Clearnet ICM (Individual Clearing Member): Ein LCH.Clearnet-Mitglied, welches das Clearing im Blue Chip Segment der SIX Swiss Exchange mit LCH.Clearnet für den Eigenhandel und Kundengeschäfte gemäss den auf LCH.Clearnet-Mitglieder anwendbaren und für diese geltenden Regeln durchführt.

LCH.Clearnet-Mitglied: LCH.Clearnet ICM und LCH.Clearnet GCM.

LCH.Clearnet NCM (Non Clearing Member): Börsenteilnehmer, die nicht Mitglied von LCH.Clearnet sind, welche über ein LCH.Clearnet GCM gemäss den auf LCH.Clearnet-Mitglieder anwendbaren und für diese geltenden Regeln am Clearing teilnehmen.

LCH.Clearnet Open Offer: Offerte von LCH.Clearnet, in die aufgrund des Matching im Blue Chip Segment der SIX Swiss Exchange zusammengeführten Börsenaufträge zwischen einem LCH.Clearnet-Mitglied bzw. LCH.Clearnet NCM und einem SIX x-clear-Mitglied bzw. SIX x-clear-NCM als Zentrale Gegenpartei gemäss den LCH.Clearnet General Regulations einzutreten.

SIX Swiss Exchange: SIX Swiss Exchange, eine Schweizer Börse gemäss Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel (BEHG), eingetragen im Handelsregister des Kantons Zürich als Aktiengesellschaft mit Sitz an der Selnastrasse 30, 8021 Zürich, Schweiz.

SIX Swiss Exchange-Mitglied: Mitglied bei SIX Swiss Exchange entsprechend den SIX Swiss Exchange-Rules.

SIX Swiss Exchange-Rules: Die Gesamtheit der Bestimmungen, welche das Verhältnis zwischen SIX Swiss Exchange und dem Börsenteilnehmer regeln.

Co-CCP: SIX x-clear in ihrer Eigenschaft als gleichgestellter CCP mit LCH.Clearnet Ltd in Bezug auf ein Börsengeschäft im Blue Chip Segment der SIX Swiss Exchange, bei dem ein Börsenteilnehmer Mitglied von SIX x-clear bzw. ein SIX x-clear NCM und der andere ein Mitglied bzw. ein NCM von LCH.Clearnet ist.

SIX x-clear Open Offer für SIX Swiss Exchange: Offerte von SIX x-clear an ihre Mitglieder, in die aufgrund des Matching an der SIX Swiss Exchange zusammengeführten Börsenaufträge zwischen SIX x-clear-Mitgliedern bzw. SIX x-clear NCM als Zentrale Gegenpartei gemäss Ziff. 4. dieser Börsenspezifischen AGB SIX Swiss Exchange einzutreten.

Die in diesen Börsenspezifischen AGB SIX Swiss Exchange verwendeten Begriffe entsprechen den Begriffen wie in den AGB (Schweizer Recht) sowie in diesen Börsenspezifischen AGB SIX Swiss Exchange definiert.

3 Für das Clearing zugelassene Effekten

Die für das Clearing zugelassenen Effekten sind in den Jeweiligen Clearingbestimmungen umschrieben und auf der SIX x-clear Webseite publiziert.

4 Stellung gegenüber LCH.Clearnet

Das SIX x-clear-Mitglied nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass aus dem Clearing von Börsengeschäften im Blue Chip Segment der SIX Swiss Exchange über SIX x-clear keine vertraglichen Verpflichtungen oder vertraglichen Rechte gegenüber LCH.Clearnet entstehen. Ebenso nimmt das SIX x-clear-Mitglied zur Kenntnis, dass ihm das Vertragsverhältnis gemäss Rz. 2 des Clearing-Dienstleistungsvertrages (Schweizer Recht) kein Klagerecht gegenüber LCH.Clearnet einräumt.

Das SIX x-clear-Mitglied bestätigt, dass

- die Teilnahme an SIX x-clear keine vertragliche Beziehungen und vertragliche Ansprüche zwischen dem SIX x-clear-Mitglied und LCH.Clearnet begründet;
- die Teilnahme an SIX x-clear keinerlei gesellschaftsrechtlichen Beziehungen und gesellschaftsrechtlichen Ansprüche zwischen dem SIX x-clear-Mitglied und LCH.Clearnet begründet;
- die Unterzeichnung des Clearing-Dienstleistungsvertrages (Schweizer Recht) mit SIX x-clear keinerlei Gewährleistung von LCH.Clearnet gegenüber dem SIX x-clear-Mitglied begründet.

5 Open Offer

5.1 Prinzipien des Open Offer

Aufgrund des Open Offer entstehen aus dem Matching Einzel-Verträge zwischen den Zentralen Gegenparteien und deren Clearingmitgliedern, d.h. zwischen SIX x-clear und einem SIX x-clear-Mitglied, resp. zwischen LCH.Clearnet und einem LCH.Clearnet-Mitglied.

Sofern das Matching im Blue Chip Segment der SIX Swiss Exchange zwischen einem SIX x-clear-Mitglied und einem LCH.Clearnet-Mitglied zustande kommt, ist LCH.Clearnet die Zentrale Gegenpartei. Gegenüber dem SIX x-clear-Mitglied gilt der SIX x-clear Open Offer.

Die SIX x-clear NCM respektive LCH.Clearnet NCM handeln je als Stellvertreter des SIX x-clear GCM respektive LCH.Clearnet GCM. In diesem Falle kommen zusätzlich Verträge zwischen den jeweiligen NCM und GCM zustande (siehe Ziff. 9 der AGB (Schweizer Recht) und Ziff. 5.6 dieser Börsenspezifischen AGB).

Der technische Ablauf des Matching wird durch das Regelwerk der SIX Swiss Exchange geregelt.

5.2 SIX x-clear Open Offer für SIX Swiss Exchange

SIX x-clear offeriert den SIX x-clear-Mitgliedern, in die aufgrund des Matching an der SIX Swiss Exchange zusammengeführten Börsenaufträge als Zentrale Gegenpartei einzutreten, sofern

- beide Parteien des Matching entweder SIX x-clear-Mitglieder, deren SIX x-clear-Mitgliedschaft nicht sistiert ist, oder SIX x-clear NCM sind;
- die zusammengeführten Börsenaufträge clearingfähige Effekten betreffen, deren Kotierung an SIX Swiss Exchange nicht suspendiert oder einer ähnlichen Massnahme unterworfen wurde; sowie
- SIX x-clear bezüglich keines der beiden SIX x-clear-Mitglieder den SIX x-clear Open Offer suspendiert hat.

Der Eintritt von SIX x-clear als Zentrale Gegenpartei erfolgt unter auflösender Bedingung. Lehnt SIX x-clear den Eintritt in die durch das Matching zusammengeführten Börsenaufträge ab, so fallen die durch den Eintritt von SIX x-clear als Zentrale Gegenpartei begründeten Einzel-Vertrags-Verhältnisse mit rückwirkender Wirkung dahin.

5.3 Abgrenzung der Anwendbarkeit des SIX x-clear Open Offer und des LCH.Clearnet Open Offer

Die Anwendbarkeit des SIX x-clear Open Offer bzw. des LCH.Clearnet Open Offer ist primär davon abhängig, in welchem Clearing Segment der SIX Swiss Exchange ein Matching stattgefunden hat:

5.3.1 Open Offer im Small & MidCap-, Bonds- und ETF-Clearing Segment

Bei einem Matching im Small & MidCap-, ETF- oder Bond-Segment der SIX Swiss Exchange gilt immer der SIX x-clear Open Offer, da in diesen Segmenten SIX x-clear die einzige Zentrale Gegenpartei ist. Folgende Konstellationen können dabei im Einzelnen entstehen:

- a) Das Clearing für ein Matching zwischen zwei SIX x-clear GCM erfolgt über SIX x-clear als Zentrale Gegenpartei.
- b) Das Clearing für ein Matching zwischen zwei SIX x-clear ICM erfolgt über SIX x-clear als Zentrale Gegenpartei.
- c) Das Clearing für ein Matching zwischen zwei SIX x-clear NCM erfolgt über SIX x-clear als Zentrale Gegenpartei und über die jeweiligen SIX x-clear GCMs.
- d) Das Clearing für ein Matching zwischen entweder einem SIX x-clear GCM, oder SIX x-clear ICM oder SIX x-clear NCM einerseits und entweder einem SIX x-clear GCM, oder SIX x-clear ICM oder SIX x-clear NCM andererseits erfolgt durch SIX x-clear als Zentrale Gegenpartei und soweit erforderlich über die jeweiligen SIX x-clear GCMs.

5.3.2 Open Offer im Blue Chip Clearing Segment

Im Blue Chip Segment der SIX Swiss Exchange sind sowohl SIX x-clear als auch LCH.Clearnet als Zentrale Gegenparteien tätig. Bei einem Matching in diesem Segment ist entweder der SIX x-clear Open Offer oder der LCH.Clearnet Open Offer anwendbar, je nachdem, welche Clearingmitgliedschaft die betroffenen Handelsparteien haben. Die beiden Open Offer der Zentralen Gegenparteien schliessen sich gegenseitig aus:

| Clearingmitgliedschaft der SIX Swiss Exchange-Mitglieder | Zentrale Gegenpartei |
|--|---|
| Beide LCH.Clearnet | LCH.Clearnet |
| Beide SIX x-clear | SIX x-clear |
| Eines LCH.Clearnet und eines SIX x-clear | LCH.Clearnet (SIX x-clear handelt als Co-CCP) |

Folgende Konstellationen können im Einzelnen entstehen:

- a) Das Clearing für ein Matching zwischen zwei SIX x-clear GCM erfolgt über SIX x-clear als Zentrale Gegenpartei.
- b) Das Clearing für ein Matching zwischen zwei SIX x-clear ICM erfolgt über SIX x-clear als Zentrale Gegenpartei.
- c) Das Clearing für ein Matching zwischen zwei SIX x-clear NCM erfolgt über SIX x-clear als Zentrale Gegenpartei und über die jeweiligen SIX x-clear GCMs.
- d) Das Clearing für ein Matching zwischen entweder einem SIX x-clear GCM, oder SIX x-clear ICM oder SIX x-clear NCM einerseits und entweder einem SIX x-clear GCM, oder SIX x-

clear ICM oder SIX x-clear NCM andererseits erfolgt durch SIX x-clear als Zentrale Gegenpartei und soweit erforderlich über die jeweiligen SIX x-clear GCMs.

- e) Das Clearing für ein Matching zwischen einem SIX x-clear-Mitglied oder einem SIX x-clear NCM und einem LCH.Clearnet-Mitglied oder einem LCH.Clearnet NCM erfolgt durch LCH.Clearnet als Zentrale Gegenpartei. LCH.Clearnet wird in diesem Fall als Sub-CCP für seine Mitglieder und SIX x-clear NCMs Clearing Services anbieten.
- f) Das Clearing für ein Matching zwischen zwei LCH.Clearnet GCM erfolgt durch LCH.Clearnet als Zentrale Gegenpartei.
- g) Das Clearing für ein Matching zwischen zwei LCH.Clearnet ICM erfolgt durch LCH.Clearnet als Zentrale Gegenpartei.
- h) Das Clearing für ein Matching zwischen zwei LCH.Clearnet NCM erfolgt durch LCH.Clearnet als Zentrale Gegenpartei und über die jeweiligen LCH.Clearnet GCMs.
- i) Das Clearing für ein Matching zwischen entweder einem LCH.Clearnet GCM, oder LCH.Clearnet ICM oder LCH.Clearnet NCM einerseits und entweder einem LCH.Clearnet GCM, oder LCH.Clearnet ICM oder LCH.Clearnet NCM andererseits erfolgt durch LCH.Clearnet als Zentrale Gegenpartei und soweit erforderlich über die jeweiligen LCH.Clearnet GCMs.

5.4 Entstehen und Inhalt der Einzel-Verträge zwischen Zentraler Gegenpartei und SIX x-clear-Mitgliedern unter dem SIX x-clear Open Offer für SIX Swiss Exchange

Der SIX x-clear Open Offer für SIX Swiss Exchange gemäss Ziff. 5.2 gilt im Zeitpunkt des Matching der Börsenaufträge an SIX Swiss Exchange als angenommen. In diesem Moment entstehen zwei Einzel-Verträge, einerseits der Einzel-Vertrag zwischen dem verkaufenden SIX x-clear-Mitglied und SIX x-clear, andererseits zwischen SIX x-clear und dem kaufenden SIX x-clear-Mitglied.

Der Inhalt der so entstehenden Einzel-Verträge wird folgendermassen bestimmt: Das Matching bestimmt je die Effekten, den Preis und die Anzahl der Effekten. Der restliche Inhalt der beiden Einzel-Verträge richtet sich nach den AGB (Schweizer Recht) sowie diesen Börsenspezifischen AGB, ergänzt durch die Jeweiligen Rules & Regulations.

Nutzen und Gefahr der veräusserten Effekten gehen mit dem Matching auf den Käufer über.

Bei Effekten, die zum Bezug von Zinsen, Dividenden, Ausschüttungen etc. berechtigen, werden diese Rechte ebenfalls Vertragsbestandteil ("cum"), sofern das Matching vor dem Verfalltag erfolgt. Erfolgt das Matching am oder nach dem Verfalltag ("ex"), sind diese Rechte nicht mehr Vertragsbestandteil. Fallen von der kaufenden Partei erworbene Erträge der verkaufenden Partei zu, weil die Lieferung der Effekten an den Käufer noch nicht erfolgt ist, so ist die verkaufende Partei verpflichtet, die Erträge oder die Berechtigung zur Geltendmachung dieser Rechte der kaufenden Partei zu übertragen.

Die Liefer- und Zahlungsverpflichtungen aus den Offenen Verträgen sind drei Tage nach Abschluss fällig, erfüll- und zahlbar (T+3).

Der Erfüllungsort aus Verträgen zwischen SIX x-clear-Mitglied und SIX x-clear befindet sich am Domizil von SIX x-clear in Zürich.

5.5 Ablehnung von aufgrund des SIX x-clear Open Offer für SIX Swiss Exchange geschlossenen Einzel-Verträgen

Mit dem Akzept des SIX x-clear Open Offer für SIX Swiss Exchange durch das Matching entstehen resolutiv bedingte Einzel-Verträge zwischen SIX x-clear und ihren Mitgliedern. Die Ablehnung der durch den Open Offer zustande gekommenen Einzel-Verträge seitens SIX x-clear führt zu deren Auflösung. In diesem Fall ist zwischen SIX x-clear und ihren Mitgliedern kein Einzel-Vertrag zustande gekommen.

SIX x-clear ist einseitig berechtigt, die aufgrund des SIX x-clear Open Offer für SIX Swiss Exchange zustande gekommenen Einzel-Verträge abzulehnen. Gründe für eine Ablehnung sind (abschliessende Aufzählung):

- Die Effekten, für welche die Börsenaufträge zusammengeführt wurden, sind von SIX Swiss Exchange und/oder von SIX x-clear nicht als clearingfähige Effekten anerkannt, oder sind hinsichtlich ihrer Kotierung an SIX Swiss Exchange oder hinsichtlich ihrer Clearingfähigkeit suspendiert oder einer ähnlichen Massnahme unterworfen.
- Das Matching ist von SIX Swiss Exchange storniert worden.
- Ein Matching ist zustande gekommen, obwohl SIX x-clear den SIX x-clear Open Offer bezüglich eines Mitglieds zurückgezogen oder suspendiert (vgl. Ziff. 13.2.2. und Ziff. 14.3. lit. a der AGB (Schweizer Recht) hat.
- Ein SIX x-clear-Mitglied, welches Partei der durch das Matching zusammengeführten Börsenaufträge ist, ist in Default oder es ist von SIX Swiss Exchange oder SIX x-clear in Default erklärt worden.
- Fälle gemäss Ziff. 10 dieser Börsenspezifischen AGB SIX Swiss Exchange.

SIX x-clear muss eine Ablehnung von aufgrund des SIX x-clear Open Offer für SIX Swiss Exchange zustande gekommenen Einzel-Verträgen spätestens bis zum Ende des 1. Börsentages nach dem Matching (T + 1) SIX Swiss Exchange sowie den betroffenen SIX x-clear-Mitgliedern mitteilen. Vorbehalten bleiben Fälle gemäss Ziff. 10.

Erfolgt eine Ablehnung von aufgrund des SIX x-clear Open Offer für SIX Swiss Exchange zustande gekommenen Einzel-Verträgen, so fallen alle einzelvertraglichen Beziehungen betreffend diese Börsenaufträge zwischen SIX x-clear und dem SIX x-clear-Mitglied dahin und das SIX x-clear-Mitglied anerkennt und nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass zwischen keiner der beteiligten Parteien (inklusive im Verhältnis SIX x-clear/SIX x-clear NCMs) je ein Einzel-Vertrag entstanden ist.

5.6 LCH.Clearnet Open Offer

Erfolgt das Matching im Blue Chip Segment der SIX Swiss Exchange zwischen einem SIX x-clear-Mitglied (oder einem SIX x-clear NCM) und einem LCH.Clearnet-Mitglied (oder einem

LCH.Clearnet NCM), ist LCH.Clearnet die Zentrale Gegenpartei. Es gilt der LCH.Clearnet Open Offer und SIX x-clear handelt in ihrer Funktion als Co-CCP.

Die aufgrund des LCH.Clearnet Open Offer für SIX Swiss Exchange entstehenden Vertragsverhältnisse zwischen SIX x-clear und LCH.Clearnet werden zeitgleich und inhaltsgleich im Verhältnis SIX x-clear/SIX x-clear-Mitglied abgebildet:

- Ist SIX x-clear Käufer gegenüber LCH.Clearnet, so entsteht zeit- und inhaltsgleich ein dem Schweizer Recht unterstehender Einzel-Vertrag mit dem betreffenden SIX x-clear-Mitglied, in welchem SIX x-clear Verkäufer und das SIX x-clear-Mitglied Käufer ist. In gleicher Weise entsteht in den Fällen, in denen das SIX x-clear-Mitglied als SIX x-clear-GCM für ein SIX x-clear-NCM handelt, zeit- und inhaltsgleich ein Vertrag zwischen dem SIX x-clear GCM und dem SIX x-clear NCM, mit dem SIX x-clear GCM als Verkäufer und dem x-clear NCM als Käufer.
- Ist SIX x-clear gegenüber LCH.Clearnet Verkäufer, so entsteht zeit- und inhaltsgleich ein dem Schweizer Recht unterstehender Einzel-Vertrag mit dem betreffenden SIX x-clear-Mitglied, in welchem SIX x-clear Käufer und das SIX x-clear-Mitglied Verkäufer ist. In gleicher Weise entsteht in den Fällen, in denen das SIX x-clear-Mitglied als SIX x-clear GCM für ein SIX x-clear NCM handelt, zeit- und inhaltsgleich ein Vertrag zwischen dem SIX x-clear GCM und dem SIX x-clear NCM, mit dem SIX x-clear GCM als Käufer und dem SIX x-clear NCM als Verkäufer.

Die SIX x-clear-Mitglieder nehmen zur Kenntnis und anerkennen, dass LCH.Clearnet das Recht hat,

- aufgrund des LCH.Clearnet Open Offer für SIX Swiss Exchange abgeschlossene Verträge durch Ablehnung der Registrierung wieder aufzulösen. In diesem Falle ist kein (Einzel-)Vertrag entstanden, weder zwischen LCH.Clearnet und SIX x-clear, noch zwischen LCH.Clearnet und dem SIX x-clear-Mitglied noch zwischen dem SIX x-clear-Mitglied und dem SIX x-clear NCM;
- den LCH.Clearnet Open Offer für SIX Swiss Exchange zu suspendieren oder aufzuheben; oder
- die Mitgliedschaft von SIX x-clear bei LCH.Clearnet durch Kündigung zu beenden.

Wo LCH.Clearnet die Zentrale Gegenpartei ist, handeln die SIX x-clear-Mitglieder und SIX x-clear NCMs als direkte Stellvertreter, d.h. auf Rechnung und im Namen von SIX x-clear im Verhältnis zu LCH.Clearnet.

6 Off order book trades

SIX x-clear tritt unter den nachfolgend definierten Bedingungen auch in ausserhalb des Auftragsbuches von SIX Swiss Exchange getätigte Abschlüsse als Zentrale Gegenpartei ein. Es gelten folgende Regeln:

- a) Ein ausserhalb des Auftragsbuches zwischen zwei SIX Swiss Exchange-Mitgliedern getätigter Abschluss führt zu einem bilateralen Vertrag zwischen den beiden SIX Swiss Exchange-Mitgliedern gemäss den SIX Swiss Exchange-Rules.

- b) Sofern beide Parteien des ausserhalb des Auftragsbuches getätigten Abschlusses entweder SIX x-clear-Mitglieder oder SIX x-clear NCM sind und der LCH.Clearnet Open Offer nicht anwendbar ist, tritt SIX x-clear in den ausserhalb des Auftragsbuches getätigten Abschluss als Zentrale Gegenpartei ein, falls der ausserhalb des Auftragsbuches getätigte Abschluss gemäss den SIX Swiss Exchange-Rules und den Jeweiligen Rules & Regulations von SIX x-clear in das Clearing aufgenommen werden kann und der bilaterale Vertrag gemäss lit. a vorstehend aufgehoben wird.
- c) SIX x-clear hat das Recht, den ausserhalb des Auftragsbuches getätigten Abschluss spätestens bis zum Ende des 1. Börsentages nach dem Matching (T + 1) abzulehnen und rückgängig zu machen. Vorbehalten bleiben zudem die Fälle gemäss Ziff 10. Im Falle der Rückgängigmachung bleibt der bilaterale Vertrag zwischen den beiden SIX x-clear-Mitgliedern weiterhin gültig.
- d) Mit Eintritt von SIX x-clear als Zentrale Gegenpartei entstehen zwei Einzel-Verträge, einerseits der Einzel-Vertrag zwischen dem verkaufenden SIX x-clear-Mitglied und SIX x-clear, andererseits zwischen SIX x-clear und dem kaufenden SIX x-clear-Mitglied. Diese Einzel-Verträge entstehen nicht mit rückwirkender Wirkung, sondern im Moment des Eintrittes durch SIX x-clear. Die Art der Effekten, der Preis und die Anzahl der Effekten sind identisch mit dem ausserhalb des Auftragsbuches getätigten Abschluss, der übrige Inhalt dieser Einzel-Verträge bestimmt sich nach den AGB (Schweizer Recht) und diesen Börsenspezifischen AGB SIX Swiss Exchange. Hinsichtlich Übergang von Nutzen und Gefahr, Erfüllungszeitpunkt, Erfüllungsort und für Rechte zum Bezug von Effekten, Dividenden und Ausschüttungen gilt Ziff. 5.4 dieser Börsenspezifischen AGB sinngemäss.

7 Sicherheitsleistungen

7.1 Verpflichtung zur Sicherheitsleistung

Die SIX x-clear-Mitglieder sind verpflichtet, Sicherheiten zu stellen für

- Initial Margin / Variation Margin inkl. Nachschussverpflichtungen;
- die Beitragszahlung an den bzw. die SIX x-clear Default Fund(s).

7.2 Grundlagen der Sicherheiten in der Form von Margen

Jedes SIX x-clear-Mitglied hat zur Sicherstellung seiner gesamten Verpflichtungen gegenüber SIX x-clear börsentäglich in der von SIX x-clear festgelegten Höhe Sicherheit in Geld oder in von SIX x-clear akzeptierten Effekten zu leisten.

Die Sicherheit in der Form von Margen berechnet sich nach den folgenden Margenerfordernissen:

- Initial Margin: Ein in den Jeweiligen Clearingbestimmungen festgelegter Prozentsatz des Nettowertes aller gegenseitigen Forderungen und Verpflichtungen des SIX x-clear-Mitglieds und von SIX x-clear aus den pro Effekte Offenen Verträgen entstanden an der oder den SIX x-clear-Börsen. Der Wert der Forderungen und Verpflichtungen errechnet sich laufend mit jeder Veränderung der Offenen Verträge aus sämtlichen SIX x-clear-Börsen.

Die Initial Margin wird mit einem Risiko-Koeffizienten, der vom langfristigen, externen Gegenpartearating des SIX x-clear-Mitglieds abhängig ist, multipliziert. Basis für das externe

langfristige Rating des SIX x-clear-Mitglieds bildet das Rating einer anerkannten Rating-Agentur gemäss den Jeweiligen Clearingbestimmungen. Sofern mehrere Ratings von anerkannten Rating-Agenturen vorliegen, so bildet die Basis das jeweils zweitbeste vorhandene Rating. Liegt kein langfristiges Rating vor, wird SIX x-clear mittels "Benchmarking" ein internes Rating festlegen. Der jeweils anzuwendende Risiko-Koeffizient ist in den Jeweiligen Rules & Regulations festgehalten.

- Die Variation Margin wird mehrmals täglich aufgrund der aktuellen Kurs-/Markenwicklung (Mark-to-Market) berechnet, basierend auf den Nettopositionen aller Offenen Verträge pro Effekte. Ihre Höhe ist in den Jeweiligen Clearingbestimmungen festgelegt.

Die Margenerfordernisse werden von SIX x-clear aufgrund aktueller Kurse fortlaufend neu berechnet. Die Neubewertung der Sicherheiten erfolgt täglich. Sobald eine Unterdeckung entsteht, weil der Wert der Sicherheiten gesunken oder die Verpflichtung aus den Offenen Verträgen mit SIX x-clear gestiegen ist, ist das SIX x-clear-Mitglied zum Nachschuss verpflichtet.

Nachschussverpflichtungen sind innert 60 Minuten nach Mitteilung zu erfüllen. SIX x-clear kann grundsätzlich jederzeit Aufforderungen zum Nachschuss von Sicherheiten (Margin Calls) vornehmen.

7.3 Art der Sicherheiten in der Form von Margen

Sicherheiten in der Form von Margen können grundsätzlich in Form von Barüberweisungen oder in Form von Effekten geleistet werden. Die Sicherheiten sind auf das von SIX x-clear bezeichnete Konto/Depot bei SIX SIS zu leisten.

SIX x-clear legt die akzeptierten Sicherheiten sowie deren Belehnungswerte (Haircuts bzw. Sicherheitsabschläge) in den Jeweiligen Clearingbestimmungen fest. SIX x-clear überprüft die als Sicherheit akzeptierten Effekten sowie die entsprechenden Belehnungswerte fortlaufend und ist berechtigt, die Belehnungswerte jederzeit zu ändern mit unmittelbarer Wirkung auf die im Zeitpunkt der Bekanntgabe der Änderung Offenen und auf die nach dieser Bekanntgabe gemäss Ziff 5.4 und Ziff 6. dieser Börsenspezifischen AGB abgeschlossenen Einzel-Verträge. SIX x-clear ist auch berechtigt, jederzeit vom SIX x-clear-Mitglied den Austausch einzelner Sicherheiten und deren Ersatz durch andere Sicherheiten zu verlangen. Sollte eine Effekte nicht mehr als Sicherheit akzeptiert werden, so gewährt SIX x-clear dem Mitglied eine Frist von 2 Börsentagen für deren Substituierung.

7.4 Weiterverwendung der Sicherheitsleistungen in der Form von Margen

Vorbehältlich Absatz 2 dieser Ziff. 7.4 verwendet SIX x-clear die von einem SIX x-clear-Mitglied gestellten Sicherheiten einzig als Sicherheit für die Verpflichtungen des jeweiligen SIX x-clear-Mitglieds.

SIX x-clear ist ermächtigt, die ihr von den SIX x-clear-Mitgliedern in Erfüllung der jeweiligen Margenerfordernisse für die SIX x-clear-Börsen geleisteten Sicherheiten als Sicherheit im Verhältnis zu LCH.Clearnet zu verwenden. Die Berechtigung von SIX x-clear, über die in Erfüllung der Margenerfordernisse für die SIX x-clear-Börsen geleisteten Sicherheiten zu verfügen, richtet sich nach dem SIX x-clear Pfandvertrag für Margen.

Das SIX x-clear-Mitglied trifft keine Nachschusspflicht allein aufgrund der Tatsache, dass LCH.Clearnet die von SIX x-clear gestellten Sicherheiten verwertet. Die Pflicht der SIX x-clear-Mitglieder zur Stellung von Sicherheiten bestimmt sich alleine nach den SIX x-clear - Margenanforderungen.

7.5 SIX x-clear Default Fund für die Relevanten Börsen

Zusätzlich zu den Sicherheitsleistungen in Form von Margen ist jedes SIX x-clear-Mitglied verpflichtet, zur Behebung der finanziellen Folgen seiner Nichterfüllung/seines Defaults bzw. der Nichterfüllung/des Defaults anderer SIX x-clear-Mitglieder einen prozentualen Beitrag an den SIX x-clear Default Fund für die entsprechenden Relevanten Börsen zu leisten. Die Höhe des zu leistenden Beitrags wird von SIX x-clear für jedes SIX x-clear-Mitglied nach der Funktion des SIX x-clear-Mitglieds (ICM oder GCM) sowie der durchschnittlichen Gross-Open-Position der letzten drei Monate des SIX x-clear-Mitglieds an der entsprechenden Relevanten Börse festgesetzt.

Dieser Beitrag an den bzw. die SIX x-clear Default Fund(s) ist SIX x-clear nicht zu bezahlen, sondern durch Geld oder Effekten sicherzustellen. Für die Sicherheiten des Default Fund wird ein Default Fund Collateral Account bei SIX SIS pro SIX x-clear-Mitglied in dessen Namen eröffnet, welches SIX x-clear als Sicherheit für den zu leistenden Beitrag zu Gunsten des Default Fund verpfändet wird (gewöhnliche Verpfändung). Die Einzelheiten sind im Pfandvertrag für die Default Funds, dem Pfandhaltervertrag sowie in den Jeweiligen Clearingbestimmungen festgelegt.

Sobald die Sicherheiten für die Beitragsverpflichtung nicht mehr die von SIX x-clear geforderte Höhe erreichen, weil der Wert der Sicherheiten gesunken oder die Verpflichtung zur Beitragsleistung gestiegen ist, ist das SIX x-clear-Mitglied zur Anpassung verpflichtet. Ein Nachschuss aufgrund Wertveränderung der Sicherheiten hat innerhalb 60 Minuten zu erfolgen. Einzelheiten regeln die Jeweiligen Clearingbestimmungen.

Der Beitrag an den bzw. die SIX x-clear Default Fund(s) ist im Falle der Nichterfüllung/des Defaults des SIX x-clear-Mitglieds bzw. anderer SIX x-clear-Mitglieder auf erste Aufforderung von SIX x-clear sofort zu bezahlen.

SIX x-clear ist berechtigt, die auf dem Default Fund Collateral Account der SIX x-clear-Mitglieder vorhandenen Sicherheiten zur Bezahlung des Beitrags des SIX x-clear-Mitglieds sowie der mit der Verwertung der Sicherheiten anfallenden gerichtlichen und aussergerichtlichen Spesen und Kosten zu verwerten. Die Sicherheiten der anderen SIX x-clear-Mitglieder zu Gunsten des SIX x-clear Default Fund für die Relevanten Börsen werden prozentual zu deren Anteil am Total der von allen SIX x-clear-Mitgliedern bis zum Eintritt des Default-Falles geleisteten Beiträge verwertet.

Im Falle der Beanspruchung eines oder beider SIX x-clear Default Funds für die Relevanten Börsen besteht eine Wiederaufstockungspflicht pro SIX x-clear-Mitglied maximal in der Höhe der Beitragsverpflichtung des SIX x-clear-Mitglieds zu Gunsten des SIX x-clear Default Fund für die Relevanten Börsen. Bei einer vollständigen Beanspruchung des SIX x-clear Default Fund für die Relevanten Börsen ("full draw down") ist diese Wiederaufstockungspflicht einmal zu leisten. Wird der Default Fund für die Relevanten Börsen nur teilweise beansprucht ("partial draw

down"), so besteht eine Wiederaufstockungspflicht der SIX x-clear-Mitglieder nur in der Höhe der Beanspruchung. Wiederaufstockungspflichten bei weiteren Beanspruchungen des SIX x-clear Default Fund für die Relevanten Börsen bestehen höchstens so lange, bis die Teilbeträge die Höhe der Beitragspflicht des SIX x-clear-Mitglieds zu Gunsten des SIX x-clear Default Fund für die Relevanten Börsen erreicht haben.

Die SIX x-clear-Mitglieder sind verpflichtet, innerhalb von fünf Börsentagen nach Beanspruchung ihre Sicherheiten zu Gunsten des SIX x-clear Default Fund für die Relevanten Börsen auf den ursprünglichen Betrag aufzustocken.

Erbringt ein nicht erfüllendes/defaulting SIX x-clear-Mitglied die von ihm geschuldeten Leistungen nach Verwertung der Beiträge der anderen SIX x-clear-Mitglieder, so vergütet SIX x-clear aus dieser Leistung die anderen SIX x-clear-Mitglieder prozentual bis zu deren Anteil am Total der von allen SIX x-clear-Mitgliedern bis zum Eintritt der Beanspruchung des SIX x-clear Default Fund für die Relevanten Börsen geleisteten Beiträge, höchstens jedoch bis zum Betrag der erfolgten Verwertung.

7.6 Kontostruktur

Die Konti/Depots für die Sicherheiten werden bei SIX SIS geführt. Näheres regeln die Jeweiligen Clearingbestimmungen.

7.6.1 Kontostruktur für Margen

Die SIX x-clear Collateral Accounts bei SIX SIS lauten auf den Namen von SIX x-clear. Auf den SIX x-clear Collateral Accounts muss stets der gemäss den konsolidierten, d.h. Netto-Margenanforderungen für die SIX x-clear-Börsen (inkl. Nachschusspflicht) von SIX x-clear verlangte Wert an Sicherheiten vorhanden sein. Die Sicherheiten für die SIX x-clear Collateral Accounts sind auf dem Wege des irregulären Pfandrechts gemäss dem SIX x-clear Pfandvertrag für Margen zu bestellen.

Zusätzlich wird bei SIX SIS ein Dispo Collateral Account auf den Namen des SIX x-clear-Mitglieds eröffnet. Die Ein- und Auslieferung von Sicherheiten durch das SIX x-clear-Mitglied erfolgt über die SIX x-clear Collateral Accounts. Zusätzlich zu den auf die SIX x-clear Collateral Accounts zu übertragenden Sicherheiten ist das SIX x-clear-Mitglied verpflichtet, bei der Tagesanfangsverarbeitung von SIX x-clear mindestens den Betrag an Sicherheiten auf dem Dispo Collateral Account zu halten, der SIX x-clear erlaubt, die jeweils zu erwartenden Margenerfordernisse des SIX x-clear-Mitglieds für den folgenden Börsentag zu decken.

Bei Tagesanfangsverarbeitung überträgt SIX x-clear die auf dem Dispo Collateral Account des SIX x-clear-Mitglieds befindlichen Sicherheiten auf die SIX x-clear Collateral Accounts. Das SIX x-clear-Mitglied beauftragt und ermächtigt hiermit SIX x-clear, täglich diesen Übertrag vorzunehmen und beauftragt SIX x-clear, diese Bevollmächtigung SIX SIS mitzuteilen.

Bei Tagesendverarbeitung überträgt SIX x-clear die gemäss Margenanforderungen nicht benötigten Sicherheiten wieder auf das Dispo Collateral Account des SIX x-clear-Mitglieds. SIX x-clear verpflichtet sich hiermit, täglich diesen Übertrag vorzunehmen.

Der gemäss Margenanforderungen von SIX x-clear verlangte Wert an Sicherheiten muss stets auf den SIX x-clear Collateral Accounts vorhanden sein, "intraday" und "overnight".

Die Art der Verbuchung ist in den Jeweiligen Clearingbestimmungen geregelt.

7.6.2 Kontostruktur für den SIX x-clear Default Fund

Für die Sicherstellung der Beitragszahlung an den bzw. die Default Fund(s) wird für jedes SIX x-clear-Mitglied je ein Default Fund Collateral Account für die Relevanten Börsen und für die übrigen SIX x-clear Börsen bei SIX SIS als Pfandhalterin auf den Namen des SIX x-clear-Mitglieds geführt. Dessen Bestände werden an SIX x-clear verpfändet (gewöhnliche Verpfändung). Die Sicherheit bleibt im entsprechenden Default Fund Collateral Account des SIX x-clear-Mitglieds bei SIX SIS. Auf den Default Fund Collateral Accounts ist eine Verpfändung und für SIX x-clear eine entsprechende Pfandberechtigung anzumerken.

7.7 Reihenfolge der Verwertung der Sicherheiten

Im Falle eines Schadenausgleichs wegen Nichterfüllung / Default eines SIX x-clear-Mitglieds wird SIX x-clear die Sicherheiten nach erfolgtem Close-out Netting in nachstehender Reihenfolge verwerten:

1. Sicherheiten des betreffenden SIX x-clear-Mitglieds in Form von Margen für die SIX x-clear Börsen. Tritt der Default nur an einer der SIX x-clear-Börsen ein, so wird die vorhandene Nettomarge im Verhältnis der Bruttomagen (pro SIX x-clear-Börse) auf die SIX x-clear-Börsen aufgeteilt und zuerst der Anteil verwertet, der auf die SIX x-clear-Börse entfällt, an welcher der Default eingetreten ist.
2. Die Sicherheiten des betreffenden SIX x-clear-Mitglieds zu Gunsten des SIX x-clear Default Fund für die Relevanten Börsen.
3. Die Sicherheiten aller anderen SIX x-clear-Mitglieder zu Gunsten des SIX x-clear Default Fund für die Relevanten Börsen.

Weitere Einzelheiten sind in den Jeweiligen Clearingbestimmungen geregelt.

8 Settlement

8.1 Zeitpunkt der Abwicklung

Die Abwicklung von Börsengeschäften, die über den Open Offer abgeschlossen wurden, findet am dritten Börsentag nach Abschluss (T+3) statt (vgl. Ziff. 5.4 dieser Börsenspezifischen AGB).

Das SIX x-clear-Mitglied ist verpflichtet, am Tag der Abwicklung einen genügenden Effektenbestand bzw. genügend Geld bereitzuhalten. Die Konsequenzen eines ungenügenden Effektenbestandes oder Geldsaldos sind in den Bestimmungen der AGB (Schweizer Recht) über das Vorgehen bei Nichteinhalten von Pflichten eines SIX x-clear-Mitglieds und über das Vorgehen bei Default sowie in den Jeweiligen Clearingbestimmungen geregelt.

8.2 Teilnahme an Abwicklungs- und Zahlungssystemen

Das SIX x-clear-Mitglied muss die Offenen Verträge in einem von der SIX Swiss Exchange zugelassenen Abwicklungssystem abwickeln.

8.2.1 SIX SIS

Für Effekten ist mindestens ein Depot bei SIX SIS verlangt. Für die Abwicklung der Geldseite in CHF ist ein Konto bei der SIX SIS oder ein SIC Konto bei der Schweizerischen Nationalbank verlangt, für die Abwicklung der Geldseite in Fremdwährungen (z.B. EUR, USD, GBP) ein Konto bei der SIX SIS in der entsprechenden Fremdwährung.

8.2.2 Euroclear Bank

Für Effekten ist mindestens ein Depot bei der Euroclear Bank verlangt. Für die Abwicklung der Geldseite ist mindestens ein Konto in der entsprechenden Währung bei der Euroclear Bank verlangt.

8.2.3 Ausserordentliche Gebühren, Kosten und Zinsen der zugelassenen Abwicklungssysteme

SIX x-clear ist ermächtigt, sämtliche ausserordentlichen Gebühren, Kosten und Zinsen etc., die ein Zentrales Abwicklungssystem von SIX x-clear verlangt, weil die Einzel-Verträge den Vorschriften des Zentralen Abwicklungssystems nicht entsprechen, von den SIX x-clear-Mitgliedern einzufordern.

8.3 SIX x-clear NCM als Stellvertreter des SIX x-clear GCM in der Abwicklung gegenüber SIX x-clear

SIX x-clear akzeptiert, dass ein SIX x-clear NCM gegenüber SIX x-clear eine Verpflichtung des SIX x-clear GCM als dessen Stellvertreter, d.h. im Namen und auf Rechnung des SIX x-clear GCM erfüllt, sofern eine entsprechende Vollmacht im GCM-NCM-Agreement zwischen SIX x-clear NCM und SIX x-clear GCM enthalten ist, und diese Vollmacht SIX x-clear schriftlich mitgeteilt worden ist.

Sowohl das SIX x-clear NCM wie das SIX x-clear GCM haben die Möglichkeit, Settlement Agents zu bezeichnen, falls dies vom entsprechenden Zugelassenen Abwicklungssystem unterstützt wird.

8.4 Settlement Netting

Einige der Zugelassenen Abwicklungssysteme bieten Funktionalitäten für Settlement Netting an. Diese sind in den Jeweiligen Clearingbestimmungen und in den Bestimmungen der Zugelassenen Abwicklungssysteme näher definiert.

SIX x-clear ist bereit, im Verhältnis zum SIX x-clear-Mitglied die Abwicklung der Offenen Verträge auf Nettobasis durchzuführen, sofern dies zwischen SIX x-clear und dem SIX x-clear-Mitglied schriftlich vereinbart wird, sofern das SIX x-clear-Mitglied diese Option ausdrücklich durch schriftliche Mitteilung an das entsprechende Zugelassene Abwicklungssystem auswählt und sofern das SIX x-clear-Mitglied in gleicher Weise wie SIX x-clear an die Bestimmungen des entsprechenden Zugelassenen Abwicklungssystems gebunden ist.

9 Late Settlement

Im Falle des Verzuges des verkaufenden SIX x-clear-Mitglieds mit der Lieferung der Effekten gelten die Regelungen, welche in den Jeweiligen Clearingbestimmungen über das Late Settlement festgehalten sind.

Erfüllt das SIX x-clear-Mitglied seine Zahlungsverpflichtung nicht, so liegt ein Fall von Ziff. 13.1. lit. b der AGB (Schweizer Recht) vor.

10 Market Disorder, Bad Deliveries etc.

10.1 Massnahmen von SIX Swiss Exchange

Das SIX x-clear-Mitglied ist sich bewusst, dass SIX Swiss Exchange gemäss den SIX Swiss Exchange-Rules Massnahmen anordnen kann, welche abgeschlossene Einzel-Verträge rückgängig machen (reversal of transactions) bzw. welche den Handel in bestimmten Effekten suspendieren (suspension) oder stoppen. Ein Handelsstopp kann sich auf einzelne Effekten oder auf das ganze System beziehen (trading halt). Diese Massnahmen sind für SIX x-clear und die SIX x-clear-Mitglieder verbindlich.

Ebenso kann die SIX Swiss Exchange ein erfolgtes Matching als nichtig erklären, wenn der entsprechende Teilnehmer nicht korrekte Instruktionen für Clearing und Settlement erteilt hat.

10.2 Massnahmen von LCH.Clearnet

Das SIX x-clear-Mitglied ist sich bewusst, dass LCH.Clearnet gemäss den LCH.Clearnet General Regulations Massnahmen anordnen kann, welche abgeschlossene Einzel-Verträge rückgängig machen (market disorders, impossibility of performance, trade emergency) oder den LCH.Clearnet Open Offer suspendieren respektive aufheben. Bei Börsenaufträgen, in welche LCH.Clearnet als Zentrale Gegenpartei eintritt, sind diese Massnahmen für SIX x-clear verbindlich. Das SIX x-clear-Mitglied anerkennt, dass die Auswirkungen solcher Massnahmen im Verhältnis zwischen SIX x-clear und LCH.Clearnet zeit- und inhaltsgleich in dem Schweizer Recht unterstehenden Verhältnis zwischen SIX x-clear und dem SIX x-clear-Mitglied abgebildet werden.

10.3 Massnahmen eines Zugelassenen Abwicklungssystems

Das SIX x-clear-Mitglied ist sich bewusst, dass die Zugelassenen Abwicklungssysteme ähnliche Massnahmen wie die in Ziff. 10.1 und Ziff 10.2 erwähnten treffen können, welche zu einer Rückgängigmachung der Einzel-Verträge führen können. SIX x-clear ist in solchen Fällen von der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis befreit und darf die aus dem Open Offer für SIX Swiss Exchange resp. aus Off order book trades resultierenden Einzel-Verträge stornieren. Der letzte Absatz von Ziff. 5.5 gilt sinngemäss.

11 Börsentage

Die Börsentage, an welchen SIX x-clear die Dienstleistungen gemäss Clearing-Dienstleistungsvertrag (Schweizer Recht), den AGB (Schweizer Recht) sowie diesen Börsenspezifischen AGB erbringt, werden von SIX Swiss Exchange festgelegt.